

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 638.1 (Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können erlassen oder gestundet werden, soweit deren Bezahlung für den Schuldner unmöglich ist oder eine grosse Härte bedeuten würde. Zuständig ist die entscheidende Behörde. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)¹⁾.

² Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

1. (geändert) Schlichtungsverhandlung bei einem Streitwert
Unteraufzählung unverändert.
2. (geändert) Schlichtungsverhandlung ohne bestimmten Streitwert
Fr. 100.– bis Fr. 500.–
2.1. Aufgehoben.
3. (geändert) Klageabschreibung nach Vorladung zur Schlichtungsverhandlung
Fr. 100.–
4. (geändert) Entscheidungsvorschlag oder Endentscheid als Einzelrichter
Fr. 100.– bis Fr. 500.–

¹⁾ RB 271.1

§ 8 Abs. 1

¹ Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.– bis Fr. 10 000.–
2. (*geändert*) Endentscheid als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt von Ziffer 5) Fr. 200.– bis Fr. 3 000.–
3. (*geändert*) Prozessleitender Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 600.–
4. *Aufgehoben.*
5. (*geändert*) Endentscheid bei Ehescheidung, Ehetrennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft, Änderung und Ergänzung eines Scheidungs- und Ehetrennungsurteils sowie bei der Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung: Ansätze gemäss § 11.
6. *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1

¹ Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert: Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 300.– bis Fr. 20 000.–
3. (*geändert*) Endentscheid in Strafsachen für jeden Beschuldigten Fr. 200.– bis Fr. 50 000.–
4. (*geändert*) andere Entscheide Fr. 100.– bis Fr. 10 000.–

§ 13 Abs. 1

¹ Das Obergericht erhebt folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert: Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 500.– bis Fr. 20 000.–
3. (*geändert*) Endentscheid in Strafsachen für jeden Beschuldigten Fr. 300.– bis Fr. 50 000.–
4. (*geändert*) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.– bis Fr. 20 000.–
5. (*neu*) Prozessleitender Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 5 000.–

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.